



Beschlussvorlage 2024/115	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	Abt. 11

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	30.04.2024	öffentlich

Feuerwehrrecht; Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter nach Art. 8 BayFwG

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss bestätigt die Wahl von folgendem Kommandanten und dessen Stellvertreter nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

Freiwillige Feuerwehr Wulfertshausen:

- ➔ Kommandant (neu gewählt): Hubel, Matthias
- ➔ Stellvertreter (neu gewählt): Duna, Michael

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Zusammenfassung:

Der Ausschuss soll heute eine Entscheidung über die Berufung eines neuen Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Wulfertshausen treffen.

Verfahren:

Der Ausschuss ist für die abschließende Beschlussfassung zuständig (§§ 1 Abs. 2 Satz 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe d) der Geschäftsordnung).

Der Tagesordnungspunkt ist öffentlich zu behandeln.

Sachverhalt:

Nach Art. 8 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) werden Kommandanten und Stellvertreter von Freiwilligen Feuerwehren alle 6 Jahre in einem zweistufigen Verfahren berufen:

- ➔ Stufe 1: Wahl durch die Feuerwehr dienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr („demokratische Legitimation“)
- ➔ Stufe 2: Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat („fachliche Legitimation“)

Am 10. März 2024 wurden bei der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wulfertshausen der neue Kommandant und dessen Stellvertreter gewählt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Sitzungsökonomie hat die Verwaltung dem in der Dienstversammlung gewählten Kommandanten und seinem Stellvertreter jeweils unter Vorbehalt einer entsprechenden formalen Beschlussfassung Bestätigungsschreiben ausgehändigt; die formale Beschlussfassung soll heute erfolgen.

Die Bestätigung ist zu versagen, wenn eine gewählte Person fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG). In allen Fällen ergaben sich keine Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung der Gewählten. Das vorherige schriftliche Benehmen des Kreisbrandrates zu beiden Bestätigungen wurde ebenfalls eingeholt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die im Beschlussvorschlag genannten gewählten Personen formal im Amt zu bestätigen.